
INNENBEREICHSSATZUNG

„Leihkamp / Babenhausen“

SATZUNG

Präambel

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Nummer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist und der §§ 7 und 41 Absatz 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgende Innenbereichssatzung beschlossen:

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Innenbereichssatzung „Leihkamp / Babenhausen“ der Stadt Bielefeld für das Gebiet nördlich der Babenhauser Straße und des Siedlungsbereichs im Süd-Osten Babenhausens umfasst eine Fläche von etwa 3 ha. Die Straße Leihkamp führt durch den Geltungsbereich. Östlich und westlich angrenzend befinden sich Ackerflächen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Satzungsplan im Maßstab 1:1000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 RECHTLICHE REGELUNG

Gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 1 BauGB werden die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festlegt.

§ 3 BESTANDTEILE DER SATZUNG

Die Innenbereichssatzung besteht aus dem zeichnerischen Teil (Satzungsplan) und dem Satzungstext. Eine Begründung ist beigefügt.